



INHALT II.2017

- Organschaft: Übergangsregelung bis 2018
- Steuererleichterung beim Konsignationslager
- Grenzüberschreitende Außenprüfung im MOSS
- Reverse-Charge bei Grundstücken
- Kopie einer Rechnungskopie
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Ermäßigter Steuersatz bei Speisen mit Mobilar
- Umsatzsteuer bei Auftragsforschung
- Übernachtung mit Frühstück
- Umsatzsteuer bei Zahlungskarten
- Uneinbringlichkeit bei Fälligkeit
- Lotsendienst für Gründungswillige
- Flash-News

■ **Organschaft: Übergangsregelung bis zum 31.12.2018**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) setzt die zahlreichen Rechtsprechungen zur Organschaft in eine Verwaltungsanweisung um (BMF-Schreiben vom 26.05.2017). Es bleibt bei der 3-Stufen-Theorie der wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Eingliederung. Die wirtschaftliche Eingliederung zeigt sich durch das Tätigwerden der Organgesellschaft im Organkreis.

Neu bei den Kriterien der finanziellen Eingliederung ist, dass auch Personengesellschaften wie eine GmbH & Co KG, eine OHG oder eine GbR Organgesellschaften sein können. Voraussetzung ist, dass 100 % der Gesellschaftsanteile vom Organträger oder von dessen Tochtergesellschaft gehalten werden.

Die organisatorische Eingliederung kann auch ohne Personenidentität der Geschäftsführer vorliegen. Voraussetzung sind schriftliche Vereinbarungen über den Entscheidungsvorrang des Organträgers gegenüber Dritten. Bei Verstößen des Geschäftsführers der Organgesellschaft gegen Anweisungen des Organträgers kann der Geschäftsführer haftbar gemacht werden. Bis zum 31.12.2018 haben Unternehmen die Möglichkeit, ihre konkrete Situation zu durchleuchten und zu

gestalten. Bisher wurde zur Vermeidung einer Organschaft gezielt die Rechtsform der Personengesellschaft gewählt. Da nun auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können, kommt es zum Aufleben eventuell nicht gewollter Organschaften.

Das Risiko der Organschaft liegt in der Haftung des Organträgers als Schuldner der Umsatzsteuer für die Umsatzsteuer aller Organgesellschaften.

Auch bei der Ein-Mann-GmbH & Co. KG, die das Betriebsgrundstück vom Gesellschafter angemietet hat, wird nach den neuen Kriterien ab 2019 eine Organschaft vorliegen. Soll das verhindert werden, dann ist gestaltend einzugreifen, z. B. durch Aufnahme von Gesellschaftern oder durch Anstellung eines Geschäftsführers.

■ **Steuererleichterungen beim Konsignationslager**

Um Kunden mit einer Just-in-time-Belieferung gerecht werden zu können, unterhalten Lieferanten Waren- oder Teilelager. Nicht selten befindet sich dieses sogenannte Konsignationslager auf dem Gelände des Kunden; hier spricht man dann von einem Call-off-Stock, da nur ein Kunde Zugriff auf die Waren des Lagers nimmt.

Der Lieferant bleibt rechtlicher Eigentümer der Waren bis zu tatsächlichen Auslieferung an den Kunden, die sich als Entnahme durch den Kunden darstellt.

Das **inländische Konsignationslager** ist wie folgt abzuwickeln: Das Verbringen der Waren vom Ausland in das inländische Lager ist umsatzsteuerfrei unter den Voraussetzungen des Führens ordnungsgemäßer Buch- und Belegnachweise. Erst bei der Entnahme aus dem Konsignationslager geht das Eigentum auf den Erwerber über und die umsatzsteuerliche Lieferung wird vollendet. Die Rechnung ist vom Inhaber des Konsignationslagers mit deutscher Umsatzsteuer an seinen deutschen Abnehmer zu stellen. Die Abrechnung kann auch im Gut-schriftsverfahren abgewickelt werden.

Der ausländische Lieferant hat sich beim deutschen Finanzamt steuerlich zu registrieren: Er hat Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit diesen inländischen Umsätzen (= Entnahmen aus dem Warenlager) anzumelden und in Umsatzsteuer-jahreserklärungen zu deklarieren.

Erleichterungen nach BFH-Urteilen

Steht der Zeitpunkt der Versendung fest und liegen die Waren nur kurze Zeit im Call-off-Stock, dann kann davon ausgegangen werden, dass eine ununterbrochene innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt. In diesem Fall entfällt eine inländische Registrierung des ausländischen Lieferanten.

Im Fall von **ausländischen Konsignationslagern** deutscher Lieferanten im Ausland bestehen je nach Land jedoch unterschiedliche Regelungen, teilweise auch Vereinfachungen. Der **Regelfall** (z. B. in Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden) ist eine Registrierung des deutschen Lieferanten im Ausland mit Erhalt einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

In Deutschland ist das Verbringen in das ausländische Lager bei entsprechendem Buch- und Belegnachweis umsatzsteuerfrei (§ 3 Abs. 1a i. V. m. § 6a Abs. 2 UStG). Dafür ist eine Proforma-Rechnung an die Anschrift des Konsignationslagers auszustellen mit Angabe der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Datum des Verbringens, Bezeichnung der Ware mit Menge, Einkaufspreis und Nebenkosten.

Das umsatzsteuerfreie Verbringen in sein ausländisches Warenlager hat der deutsche Unternehmer in seiner deutschen USt-Voranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung mit seiner ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufzunehmen.

Die Entnahme aus dem Warenlager macht eine Rechnung mit Ausweis der ausländischen Umsatzsteuer erforderlich. Neben der Registrierung sind auch die Abgabe von Umsatzsteuer-Meldungen und ggf. weiterer Meldepflichten im Ausland zu beachten.

Manche Länder sehen für diesen Fall, dass der Abnehmer der Waren feststeht und die Einlagerung nur von kurzer Dauer ist, eine **Vereinfachung** vor. Dies sind Belgien, Finnland, Großbritannien, Irland, Lettland, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn. Bereits beim Transport der Waren in das Lager wird hier von einer innergemeinschaftlichen Lieferung an den Abnehmer ausgegangen. Demzufolge entfällt eine Registrierung im dortigen Land. Es werden keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummern im Lagerland ausgegeben.

Der Unternehmer darf bei Vorliegen dieser Vereinfachung auf ausländischer Seite, konkludent in der deutschen Steuererklärung eine innergemeinschaftliche Lieferung erklären.

Teilweise gibt es jedoch noch weitere Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungsregelungen, wie z. B. das Einhalten bestimmter Fristen für Entnahme der Waren aus dem Lager. Gerne erläutern wir Ihnen die Details im jeweiligen Land und die notwendigen vertraglichen Ausgestaltungen, falls Sie die Einrichtung eines Lagers im Ausland planen.



■ Grenzüberschreitende Außenprüfungen im MOSS-Verfahren

Seit dem 01.01.2015 läuft das sogenannte MOSS-Verfahren. Bisher haben noch keine Prüfungen stattgefunden. Damit ist aber bald zu rechnen. Hierauf sollten sich Unternehmen vorbereiten und ihre Aufzeichnungspflichten prüfen.

Im Mini-One-Stop-Shop = MOSS-Verfahren meldet der Unternehmer seit dem 01.01.2015 seine elektronischen Dienstleistungsumsätze, die er an Privatkunden in den verschiedenen EU-Ländern erbringt in **einer** Erklärung an.

So entfällt die Registrierung des Unternehmers in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EU. Der Mitgliedstaat des Unternehmers ist zuständig für die Erklärung und die Weiterleitung der Umsatzsteuer an die einzelnen Mitgliedstaaten. Auch für die Überprüfung ist der Heimatstaat zuständig. Bisher gibt es keine gemeinsamen Prüfungsstandards der EU-Länder. Das BMF hat deshalb für Deutschland ein Merkblatt herausgegeben.

Die Prüfungen werden über das zentrale Verbindungsbüro des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) koordiniert und abgewickelt. Es gibt gleichzeitige Prüfungen oder gemeinsame Prüfungen. Bei den gleichzeitigen Prüfungen ermitteln die nationalen Behörden gleichzeitig, jedoch eigenständig. Die erlangten Informationen werden untereinander ausgetauscht. Die Prüfer handeln nach ihrem nationalen Recht.

Bei gemeinsamen Außenprüfungen werden die Prüfungsschwerpunkte zusammen mit den ausländischen Prüfern festgelegt und es muss das gleiche Rechtsverständnis an den Fall angelegt werden. Dies vermeidet Konflikte. Das Verfahren ist in der Amtssprache Deutsch zu führen. Die Beteiligten dürfen aber eine andere Sprache festlegen.

Mit der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und somit vor Prüfungsbeginn und bevor die Behörden Informationen austauschen muss der Steuerpflichtige angehört werden. Der Steuerpflichtige kann Einwendungen erheben, diese müssen geprüft werden. Steuerpflichtige dürfen es ablehnen, dass ausländische Prüfer selbstständig Personen befragen und Dokumente einsehen.

■ Nicht erkanntes Reverse-Charge-Verfahren - Erleichterung

Der EuGH entschied in seinem Urteil vom 26.04.2017 (Rs. V-564/15 – Tibor Farkas), dass das Reverse-Charge-Verfahren ausschließlich auf Grundstücke und **nicht** auf bewegliche Gegenstände anwendbar ist. Wurde das Reverse-Charge-Verfahren fälschlicherweise nicht angewendet und eine Rechnung mit Mehrwertsteuer vom Verkäufer ausgestellt, so ist dem Käufer der Vorsteuerabzug aus der Rechnung zu versagen. Der Käufer hat einen Anspruch gegenüber dem Verkäufer auf Erstattung der Mehrwertsteuer.

Ist der Verkäufer jedoch dazu nicht in der Lage – im Urteilsfall war dieser insolvent – dann kann der Anspruch ausnahmsweise gegenüber der Finanzverwaltung geltend gemacht werden. Der EuGH stellt in seiner Entscheidung klar, dass dieser Rückzahlungsanspruch nicht im Ermessen des Fiskus liegt. In Deutschland ist man sich noch nicht einig, gegenüber welchem Finanzamt der Anspruch besteht.

Sinnvollerweise sollte es das Finanzamt des Leistenden sein, um eine Doppelbelastung des Fiskus zu vermeiden.

■ Kopie einer Rechnungskopie ist Kopie einer Rechnung

Der Antrag auf Vorsteuervergütung ist auf elektronischem Weg zu stellen, dabei sind die Rechnungen einzuscannen und zusätzlich im Original einzureichen. Dies gilt so ab 2015.

In einem Fall des Jahres 2010, bei dem Rechnungen lediglich gescannt eingereicht wurden, ohne Nachsendung des Originals, trat folgendes Problem auf: Der Scan wurde von der mit dem Eindruck „Copy 1“ versehenen Duplikats der Rechnung erstellt. Das Bundeszentralamt für Steuern versagte deshalb den Vorsteuerabzug, da es kein Original der Rechnung war. Der BFH hat die Klage mit Urteil vom 17.05.2017 (V R 54/16) zu Gunsten des Steuerpflichtigen entschieden: Auch die Kopie einer Kopie des Originals ist mittelbar eine Kopie des Originals. Es gibt keinen sachlichen Grund, die elektronische Kopie von einer Originalurkunde anfertigen zu lassen. Es ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der rechtsschutzgewährenden Auslegung von Verfahrensvorschriften beachtet wird.



■ Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist umsatzsteuerbefreit. Das BMF hat mit Schreiben vom 08.07.2017 ausgeführt, dass der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit eng auszulegen ist. Nicht jedes Ehrenamt fällt somit unter die Umsatzsteuerbefreiung. Die enge Auslegung entspricht dem Europäischen Recht. In Abschn. 4.26.1 Abs. 1 UStAE heißt es nun dazu:

„Im **öffentlich-rechtlichen Bereich** ist darunter die unentgeltliche Mitwirkung natürlicher Personen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verstehen, die auf Grund behördlicher Bestellung außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses stattfindet und für die lediglich eine Entschädigung besonderer Art gezahlt wird. ... Liegt ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor

bzw. wird der Einsatz nicht für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erbracht, kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder sogar Vollzeitbeschäftigung hindeutet. Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstausfalls gezahlt wird, sondern sich an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen. ...“ Und somit findet die Umsatzsteuerbefreiung dann keine Anwendung.

Im **nicht-öffentlichen Bereich** sind folgende Kriterien für die Ehrenamtlichkeit zu erfüllen:

- Fehlen von eigennützigem Erwerbsstreben,
- fehlende Hauptberuflichkeit,
- Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung.

Demnach können auch die folgenden Tätigkeiten ehrenamtlich sein: Aufsichtsrat für eine Volksbank oder eine kommunalen Eigengesellschaft, Tätigkeit in Gremien berufsständischer Verbände und Kammern.

Werden jedoch Entgelte bezahlt, die mehr sind als lediglich die Entschädigung der Zeitversäumnis oder des Verdienstausfalls, dann liegt keine Ehrenamtlichkeit vor.

Es gibt eine Vertrauensschutzregelung bis zum 31.12.2018: Bis dahin können sich ehrenamtlich Tätige im Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf die Umsatzsteuerbefreiung wegen Nennung ihrer Tätigkeit in der öffentlich-rechtlichen Satzung berufen. Danach sind die engeren Kriterien anzuwenden.

■ Ermäßigter Steuersatz bei Speisen und Getränken mit Mobiliar?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 13.10.2016 dem Kläger die Anwendung des USt-Satzes von 7 % für die Lieferung von Speisen und Getränken versagt, weil ihm die vor seiner Cafeteria vom Krankenhaus aufgestellten Tische und Stühle zuzurechnen seien. Dieses Mobiliar, das der Kläger nicht angemietet hatte, wurde zwar auch außerhalb der Öffnungszeiten der Cafeteria genutzt, bringe den Kunden aber Verzehr erleichterungen, so dass die Dienstleistungselemente überwiegen. So das Finanzgericht, allerdings ist die Revision beim BFH anhängig (V R 61/16).

In die gleiche Richtung geht das Urteil des Finanzgerichts München vom 22.02.2017 (3 K 2670/14). Hier wurde der Verkauf von Backwaren in Festzelten durch sogenannte

Brezenv Verkäufer dem Regelsteuersatz unterworfen, sofern sich der Verkäufer die Nutzungsmöglichkeit der Festzelte gegen Entgelt hat einräumen lassen, da ihm dann die Verzehr vorrichtungen der Bierzeltbetreiber zuzurechnen sind.

■ Umsatzsteuer bei Auftragsforschung

Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 10.05.2017 (V R 43/14 und V R 7/15) mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz bei Auftragsforschung befasst. Dieser ist anzuwenden, wenn die Körperschaft gemeinnützig ist und die Leistungen im Zweckbetrieb ausgeführt werden. Ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb sind nach § 68 Nr. 9 AO z. B. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt, wenn die Einnahmen aus Auftragsforschung oder Ressortforschung mehr als 50 % der gesamten Einnahmen betragen. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträger-schaften sowie wirtschaftlich Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Bei der Bestimmung des Begriffs „überwiegend“ ist die Umsatzsteuer nicht zu berücksichtigen.

In demselben Urteil verdeutlicht der BFH, dass der Bereich der Vermögensverwaltung für die Umsatzsteuer und die Ertragsteuer nicht deckungsgleich sind. In der Umsatzsteuer umfasst die Vermögensverwaltung nur nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten, wie z. B. das Halten von Gesellschaftsanteilen, weil die Beteiligungserträge kein Entgelt für eine steuerbare Leistung darstellen. Dagegen sind entgeltliche Leistungen aus Vermietung und Verpachtung zwar ertragsteuerlich der Vermögensverwaltung zuzuordnen, umsatzsteuerlich aber nicht.



■ Übernachtung mit Frühstück

Bei Frühstücksleistungen in einem Hotel ist Bemessungsgrundlage für das Frühstück das, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, bereinigt um die

Umsatzsteuer, wobei sich die Höhe und der Umfang des Entgelts nach dem zwischen den Parteien des Leistungsaustauschs bestehenden Rechtsverhältnis richtet. Soweit der Leitsatz des Finanzgerichts Schleswig-Holstein in seinem Urteil vom 21.09.2016 (4 K 59/14).

Dies eröffnet der Hotelbranche Spielräume für die Preisgestaltung, denn die Verpflegung in einem Hotel ist zwar zivilrechtlich eine Nebenleistung zur Hauptleistung Übernachtung, nicht aber umsatzsteuerlich. Hier geht das Aufteilungsgebot vor, so dass die Entgelte für die Übernachtung mit 7 % Umsatzsteuer und für das Frühstück mit 19 % Umsatzsteuer getrennt zu ermitteln sind. Dabei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Es gibt nur einen **Pauschalpreis** für Übernachtung mit Frühstück. Hier erfolgt die Aufteilung im Verhältnis der jeweiligen Marktpreise, ggf. im Wege der Schätzung.
- Sowohl für Übernachtung als auch für Frühstück werden **individuelle Preise** festgelegt. In diesem Fall ist das Entgelt nicht (anderweitig) aufzuteilen, auch wenn der Einzelveräußerungspreis für das Frühstück niedrig ist. Im Urteilsfall betrug der Frühstückspreis 5 EUR, der auch von Besuchern gezahlt wurde, die nicht übernachtet haben.

Unter der Voraussetzung, dass die Gesamtkalkulation stimmt, bietet dieser Ansatz den Hoteliers doch einen gewissen umsatzsteuerlichen Gestaltungsspielraum.



■ Umsatzsteuer für Zahlungskarten

Die Überlassung einer Zahlungskarte gegen den Einbehalt eines als Pfand bezeichneten Betrages ist eine Lieferung, wenn der Karteninhaber nach Übergabe frei über die Karte verfügen kann. Sie ist keine Nebenleistung zu dem nichtsteuerbaren Tausch von Zahlungsmitteln, da ihr als Transportmittel und notwendiger Schlüssel für die elektronische Zahlung ein eigenständiger Wert zukommt. Das hat das Finanzgericht Hamburg am 07.02.2017

(2 K 14/16) entschieden, wobei die Revision anhängig ist (BFH: XI R 12/17).

Klägerin war ein Unternehmen, das die Entwicklung und den Vertrieb von bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten im Soft- und Hardwarebereich betrieb. Gegen Kartenvand von 2 EUR konnten Besucher von Fußballstadien die elektronischen Zahlungskarten zur bargeldlosen Bezahlung von Speisen und Getränken in Stadien erhalten. Das Unternehmen behandelte die Einnahmen aus dem Pfand als umsatzsteuerfreie Erlöse, das Finanzamt – und auch das Finanzgericht – sahen darin ein steuerpflichtiges Entgelt. Die Bereitstellung der Karte allein führe noch nicht zu einer Übertragung von Geldern des Karteninhabers an den Zahlungsempfänger, so dass keine Nebenleistung zu einem nichtsteuerbaren Bargeldtausch vorliege.

■ Uneinbringlichkeit bei Fälligkeit in mehr als zwei Jahren

Wenn eine Forderung uneinbringlich ist, kann die Umsatzsteuer nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG berichtigt werden (Änderung der Bemessungsgrundlage). Nach dem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 18.08.2016 (5 K 288/158) ist von einer Uneinbringlichkeit auch dann auszugehen, wenn der leistende Unternehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgrund der mit dem Leistungsempfänger getroffenen Vereinbarungen über die Fälligkeit des Entgeltes für mehr als zwei Jahre nicht mit einer Verrechnung rechnen kann.

Klägerin war eine Spielervermittlerin, die von Fußballvereinen bei erfolgreicher Vermittlung eines Fußballers Provisionen erhielt. Die Vereine zahlten in Raten während der Laufzeit des Arbeitsvertrages, also über mehrere Jahre. Das Finanzamt wollte die Umsatzsteuer bereits in voller Höhe im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, obwohl die Provisionszahlungen teilweise erst nach mehr als zwei Jahren verrechnung wurden.

Das Finanzgericht sah darin eine mehrjährige Vorfinanzierung der Umsatzsteuer, die einen Unternehmer mit Sollversteuerung gegenüber einem mit Istversteuerung benachteiligen und gab daher der Klägerin Recht. Allerdings ist die Revision beim BFH anhängig (V R 51/16).

■ Lotsendienst für Gründungswillige – Umsatzsteuer bei Privatlehrern

Leistungen eines Rechtsanwalts (oder eines anderen Beraters) gegenüber Nichterwerbstätigen im Rahmen eines Lotsendienstes für Gründungswillige sind nicht umsatzsteuerfrei. Das hat der BFH in seinem Urteil vom 29.03.2017 (XI R 6/16) entschieden.

Der Lotsendienst wurde in der Rechtsform einer GmbH geführt und hat Anwälte mit der juristischen Beratung von Gründungswilligen beauftragt. Die Lotsendienste wurden auch an den Hochschulen des Landes eingerichtet; das Land Brandenburg hat diese Leistungen finanziert. Der Kläger hat diese Einnahmen als umsatzsteuerfrei behandelt, während das Gericht weder nach deutschem noch nach europäischem Recht die Möglichkeit einer Steuerfreiheit sah. Nach dem Europarecht (Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL) ist der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht steuerfrei. Diese Regelung wurde jedoch nicht richtig in das deutsche Recht umgesetzt, denn nach § 4 Nr. 21b UStG sind nicht die Privatlehrer umsatzsteuerbefreit, sondern der privat erteilte Unterricht. Da der Kläger seinen Unterricht im Rahmen des Lotsendienstes der GmbH und damit nicht privat erteilt hat, konnte er sich nicht auf das günstige EU-Recht berufen. Das deutsche Recht ist insoweit unionsrechtswidrig.

Selbstständige Lehrer, die nach deutschem Recht von der Umsatzsteuer befreit werden wollen, müssen sich daher entweder eine Abschrift der staatlichen Anerkennung bzw. landesbehördlichen Bescheinigung ihres Auftraggebers vorlegen lassen oder in die Honorarvereinbarung die Möglichkeit der Umsatzsteuer-Nachberechnung bei fehlender Anerkennung bzw. landesbehördlicher Bescheinigung aufnehmen. Echte Privatlehrer, bei denen die Vertragsbeziehung unmittelbar zwischen ihnen und den Schülern besteht, können sich unmittelbar auf das EU-Recht berufen.

Flash-News

■ Grenze für Kleinbetrags-Rechnung ab 01.01.2017 bei 250 EUR

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz II hebt der Gesetzgeber die Grenze für Kleinbetrags-Rechnungen (§ 33 UStDV) von 150 EUR auf 250 EUR an. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

■ Nachweis der Unternehmereigenschaft

Auf Antrag stellt das zuständige Finanzamt eine Bescheinigung auf einem bundeseinheitlichen Vordruck USt 1 TN aus. Der Antrag kann gestellt werden zur Vorlage im Vorsteuervergütungsverfahren im Drittstaat oder zum Zweck der umsatzsteuerlichen Registrierung im Ausland. Die Bescheinigung ist zweisprachig gehalten in Deutsch und Englisch.

■ Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Das BMF hat in einer Stellungnahme vom 18.05.2017 (III C 2-S 7109/15/10001)

mitgeteilt, dass die Ehrung eines einzelnen Jubilars keine Betriebsveranstaltung ist. Daher sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Ehrung als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn Vorsteuer geltend gemacht wurde. Aufmerksamkeiten unterhalb der Grenze von 60 EUR sind nicht als geldwerter Vorteil der Umsatzsteuer zu unterwerfen; hier ist ein Vorsteuerabzug zulässig.

Bei Betriebsveranstaltungen wird der lohnsteuerliche Freibetrag von 110 EUR nicht auf die Umsatzsteuer übertragen. Hier gilt wie bisher die Freigrenze von 110 EUR, so dass bei einer Überschreitung die Kosten der Betriebsveranstaltung in voller Höhe der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.

■ Umsatzsteuersonderprüfungen

Allein aus Umsatzsteuersonderprüfungen des Jahres 2016 haben die Finanzbehörden ein Mehrergebnis von rund 1,72 Mrd. EUR erzielt. Durchgeführt wurden 85.681 Umsatzsteuersonderprüfungen. Diese finden unabhängig vom allgemeinen Betriebsprüfungsturnus statt und ohne Unterscheidung der Betriebsgröße.

■ Vorsteuervergütungsverfahren Italien

Den Vorsteuervergütungsanträgen an den Erstattungsstaat Italien sind seit dem 16.02.2017 die erforderlichen Belege beizufügen und zusammen mit dem Antrag elektronisch über das BZSt-Online-Portal zu senden.

■ Bezugnahme in Rechnungen

Wenn in einer Rechnung oder einer Gutschrift auf einen Vertrag verwiesen wird, aus dem sich die Person des Leistenden ergibt, genügt dies den Rechnungsanforderungen. Dies hat der BFH im Urteil vom 16.03.2017 (V R 27/16) entschieden.

■ Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen

Der BFH hat in seinem Urteil vom 21.12.2016 (XI R 27/14) entschieden, dass wettbewerbsrechtliche Abmahnungen umsatzsteuerpflichtige Leistungen des Abmahnenden an den Mitbewerber sind. Begründend geht der BFH davon aus, dass eine gerichtliche und somit erheblich teurere Auseinandersetzung vermieden wird. In der Kosteneinsparung liegt ein Vorteil, der einen Verbrauch im Sinn des Umsatzsteuergesetzes darstellt. Entgelt sei der Aufwandersatz, den der Abgemahnte zahlt. Es handelt sich dabei nicht um nicht steuerbare Schadensersatzleistungen.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.